

## Erläuterungen zum Ergänzungsblatt zur Depoteröffnungen für Firmenkunden

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die Gesellschaft verpflichtet, neben der Identität des Vertragspartners den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des §1 Abs.6 GwG ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht. Um den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und ordnungsgemäß identifizieren zu können, ist es erforderlich, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in Erfahrung zu bringen. Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen kann diese Überprüfung gleichwohl kompliziert werden, da der wirtschaftlich Berechtigte immer eine natürliche Person sein muss.

### Zu Ziffer I.1-3) des Ergänzungsblattes:

Bei Vertragspartnern gemäß Ziffer I.1)-3) des Ergänzungsblattes sind die gleichen Identifizierungsmaßnahmen wie bisher zu ergreifen. Der Vertragspartner ist als juristische Person zu identifizieren (siehe Ziffer IV des Ergänzungsblattes).

### Zu Ziffer I.4), II des Ergänzungsblattes:

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine sonstige Gesellschaft nach Ziffer I.4) sind unter Ziffer II genauere Informationen zur Gesellschaft einzuholen, um die Eigentums - und Kontrollstruktur der Gesellschaft zu ermitteln.

Unter Ziffer II b) ist die rechtliche Struktur der Gesellschaft als Skizze darzustellen. Entscheidend ist herauszuarbeiten, welche natürliche/n Person/en wirtschaftlich Berechtigte/r der Gesellschaft ist/ sind.

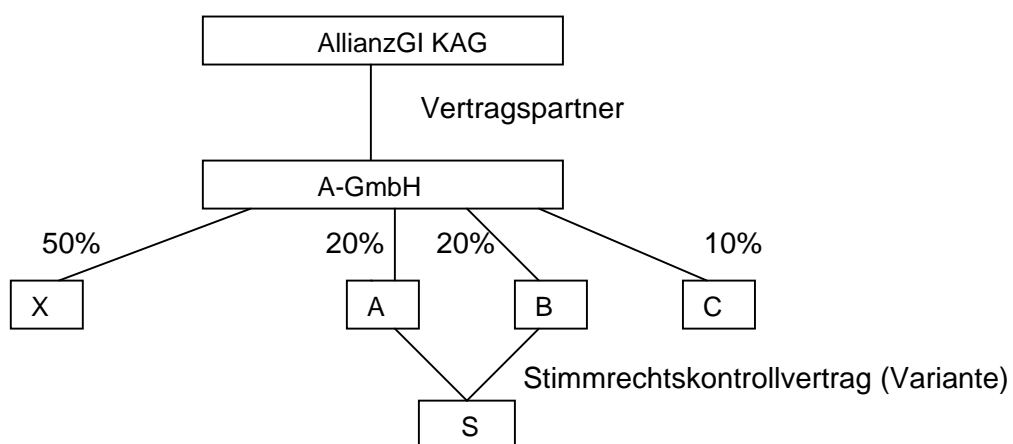
Bei komplexeren Gruppenstrukturen ist ggf. ein gesondertes Zusatzblatt zur Aufzeichnung der Eigentums- und Kontrollstruktur hilfreich.

### **a) Einstufige Gesellschaftsstruktur**

Sofern unmittelbar hinter der Gesellschaft eine oder mehrere natürliche Personen stehen, ist anhand Ziffer II c) der wirtschaftlich Berechtigte (mindestens eine natürliche Person) zu ermitteln und gemäß Ziffer III) des Ergänzungsblattes zu identifizieren.

### Beispiel 1:

Vertragspartner ist die A-GmbH, deren Gesellschaftsanteil zu 50% von X gehalten wurde. A und B halten jeweils 20% und C 10% der Anteile.



50% der Anteile werden von X gehalten. Dieser ist als wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren. Weder A, B noch C halten mehr als 25% der Anteile und sind demnach nicht als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

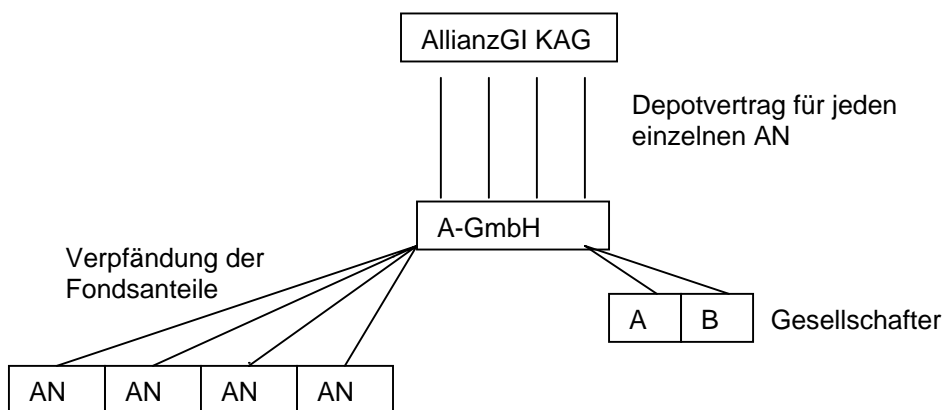
### Variante des Falles:

Schließen A und B mit S einen Stimmrechtskontrollvertrag, so kontrolliert S für A und B insgesamt 40% der Stimmrechte und wäre ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigter der A-GmbH zu identifizieren.

### Beispiel 2:

Unter diese einstufige Gesellschaftsstruktur fällt auch das Produkt Flexi Plus Select.

Die A-GmbH eröffnet als Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer (AN) ein eigenes Depot auf den Namen der A-GmbH bei der AllianzGI KAG und verpfändet die darin verwahrten Fondsanteile zur Insolvenzversicherung an den jeweiligen AN.



Da die AN nicht direkt auf die in den Depots verwahrten Fondsanteile zugreifen können, sondern die verwahrten Fondsanteile nur der Rückdeckung ihrer Ansprüche gegen den Arbeitgeber dienen, sind die AN nicht wirtschaftlich Berechtigte. Wirtschaftlich Berechtigter ist die A-GmbH. Da der wirtschaftlich Berechtigte jedoch immer eine natürliche Person sein muss, sind die Gesellschafter (A,B) hinter der Gesellschaft zu ermitteln. Halten oder kontrollieren diese jeweils mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft, sind sie als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

### **b) Mehrstufige Gesellschaftsstruktur**

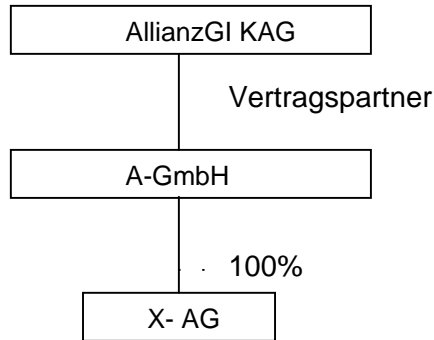
Komplexer wird die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn hinter der Gesellschaft zunächst wieder eine oder sogar mehrere Gesellschaften stehen.

#### aa) Hinter der ersten Gesellschaft stehen Gesellschaften gemäß Ziffer I.1-3) des Ergänzungsblattes

In einem solchen Fall ist es erforderlich, zunächst die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners zu ermitteln. Wird dabei deutlich, dass hinter diesem als wirtschaftlich Berechtigter eine weitere Gesellschaft steht, die unter Ziffer I.1-3) fällt, so ist diese wie bisher nur als juristische Person zu identifizieren. (siehe Ziffer IV des Ergänzungsblattes).

Beispiel:

Der Vertragspartner A-GmbH wird zu 100% von der börsengelisteden X-AG gehalten. Da es sich bei der X-AG um eine börsengelistede Gesellschaft handelt, ist es nicht erforderlich, dass deren Eigentums- und Kontrollstruktur ermittelt wird. Diese wird als juristische Person identifiziert (gem. Ziffer IV des Ergänzungsblattes).



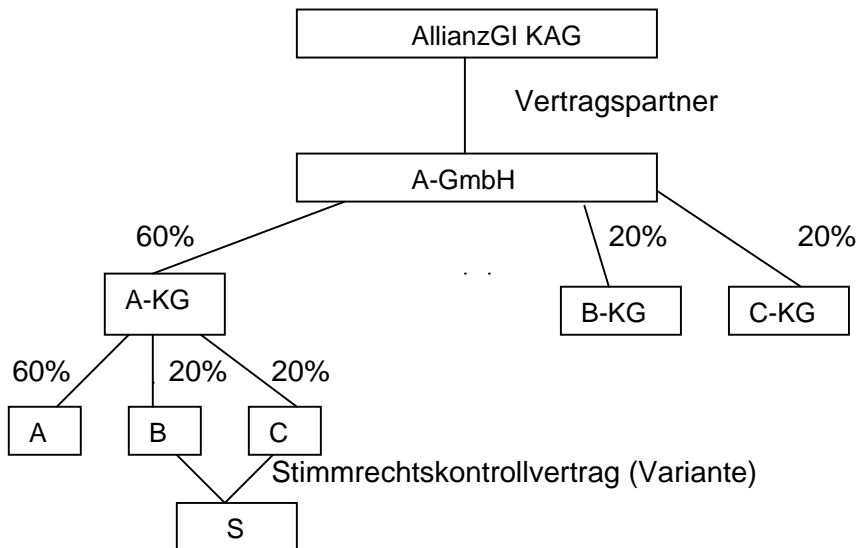
bb) Hinter der ersten Gesellschaft stehen weitere andere Gesellschaften

In einem solchen Fall ist es erforderlich, zunächst die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners zu ermitteln und sodann ebenfalls die Eigentums- und Kontrollstruktur der dahinter stehenden Gesellschaften. Wesentlich ist es zu ermitteln, welche natürlichen Personen wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft sind.

Beispiel:

Vertragspartner ist die A-GmbH, die zu 60% von der A-KG und zu jeweils 20% von B-KG und C-KG gehalten wird.

An der A-KG hält A wiederum 60% der Anteile, B und C jeweils 20%.



A ist als wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren. Er hält 60% der A-KG und damit mittelbar 36% der Anteile der A-GmbH (Vertragspartner).

Variante des Falles:

B und C schließen mit S einen Stimmrechtskontrollvertrag.

S kontrolliert zwar 40% der Stimmrechtsanteile an der A-KG, jedoch unter 25% der Anteile der A-GmbH (Vertragspartner). Er ist damit nicht ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigter zu identifizieren.

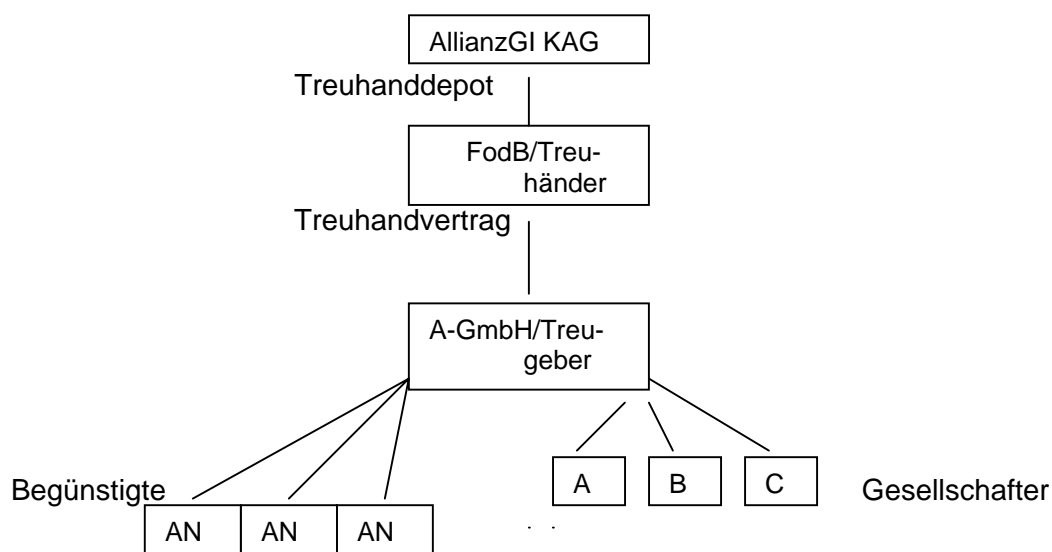
### c) Stiftung/ Treuhand

Auch bei einer solchen Rechtsform ist es notwendig, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners zu ermitteln und herauszubekommen, welche natürliche/n Person/en wirtschaftlich Berechtigte/r des Kunden ist/sind.

Das Modell einer Treuhand kommt z.B. bei dem Produkt Flexi Plus Konto zum tragen.

#### Beispiel:

Die Gesellschaft A-GmbH (Gesellschafter sind A,B,C) schließt in ihrer Funktion als Arbeitgeber (AG) für die Arbeitnehmer (AN) einen Treuhandvertrag mit der Fondsdotbank (FodB). Diese eröffnet hierfür bei AllianzGI KAG ein Treuhanddepot. Vertragspartner der FodB ist die A-GmbH. Die FodB ist Treuhänder, die A-GmbH ist Treugeber.



In oben stehender Konstellation ist die A-GmbH als Arbeitgeber wirtschaftlich Berechtigter. Da der wirtschaftlich Berechtigte immer eine natürliche Person sein muss, sind die natürlichen Personen (Gesellschafter) hinter der A-GmbH zu ermitteln. D.h. die Eigentums- und Kontrollstruktur der A-GmbH ist zu durchleuchten. Da die AN wirtschaftlich nicht Eigentümer der verwahrten Fondsanteile sind, sind diese nicht als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.